



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 234/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen

Datum:

16.08.2007

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

28.08.2007

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

20.09.2007

Entscheidung

Festlegung der Schulgrößen (Kapazitäten) für die städt. Grundschulen und Aufnahmeverfahren

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Aufnahmeverfahren der städt. Grundschulen ab dem Schuljahr 2008/09 wie folgt festzulegen:

Schule		Anzahl Parallelklassen (Züge)
Lambertschule	Katholische Grundschule	3
Laurentiusschule	Katholische Grundschule	3
Ludgerischule	Katholische Grundschule	3
Maria-Frieden-Schule	Katholische Grundschule	3
Kardinal-von-Galen-Schule Goxel	Katholische Grundschule	1
Kardinal-von-Galen-Schule Lette	Katholische Grundschule	3
Martin-Luther-Schule	Evangelische Grundschule	2

Sachverhalt:

Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 27.06.2006 werden die Schulbezirke für die Grundschulen zum Schuljahr 2008/09 abgeschafft.

Das SchulG verpflichtet die kommunalen Schulträger, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Hierzu legen sie die Schulgröße fest und stellen sicher, dass Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gebildet werden können (§ 81 Abs. 1 SchulG).

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schule entscheidet die Schulleitung, die hierbei an den vom Schulträger festgelegten Rahmen gebunden ist. Dazu gehört insbesondere die Anzahl der Parallelklassen pro Jahrgang (§ 46 Abs. 1 SchulG).

Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart innerhalb der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Soweit die Aufnahmekapazität nicht ausgeschöpft ist, kann eine Schule

auch andere Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

Die Eltern melden Ihre Kinder bei der Grundschule ihrer Wahl an. Gem. § 1 Abs. 1 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) erfolgt dies bis spätestens zum 15. November des Vorjahres. Für das Schuljahr 2008/09 endet diese Frist also am 15.11.2007.

Können auch unter Ausschöpfung der Bandbreiten für die Klassenbildung gem. § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, so findet ein Auswahlverfahren statt.

Die Schulleitung berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen gem. § 1 Abs. 3 AO-GS eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran:

1. Geschwisterkinder
2. Schulwege
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Die Auswahl der Kriterien erfolgt in eigener Verantwortung der Schulleitung.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt werden. Das Schulamt soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

1. Grundlagen der Planungsentscheidung des Schulträgers

Bei der Festlegung von Schulgrößen sollen traditionelle Bindungen an die Grundschulen ebenso beachtet werden, wie die vorhandenen Schulraumkapazitäten. Der Schulträger hat ein Interesse an der Sicherung und gleichmäßigen Auslastung der Schulstandorte. Raumleerstände sollen ebenso vermieden werden, wie Raumengpässe.

Die im Beschlussvorschlag genannten Zügigkeiten werden durch die jeweiligen räumlichen Voraussetzungen der Schulen ohne baulichen Handlungsbedarf abgedeckt.

2. Derzeitige Schulsituation und Perspektive

Im Schuljahr 2006/07 unterrichteten die Grundschulen 1.772 Schülerinnen und Schüler in 74 Klassen. Das entspricht pro Jahrgang durchschnittlich 18,5 Klassen. Die Klassenfrequenz entspricht genau dem Richtwert von 24 Schülern bei einer Bandbreite 18 bis 30 Schülern/Klasse. Neben dem Regelunterricht führen sechs Grundschulen die Offene Ganztagschule in 10 Gruppen durch.

Die Martinschule läuft mit Ende des Schuljahres 2007/08 aus. Nach geltender Beschlusslage wird die Kardinal-von-Galen-Schule Goxel zum 31.07.2009 aufgelöst.

In Zukunft wird für die nächsten Jahre unter Berücksichtigung des vorgezogenen Einschulungsalters folgende Schülerentwicklung erwartet:

Einschulungsjahr	Schulanfänger	Züge
2007	458	19
2008	361	15
2009	387	16

2010	333	14
2011	350	15

Für den Bedarf stehen somit ausreichende Unterrichtsraumkapazitäten zur Verfügung.

3. Schülerbeförderung

Für die Schülerbeförderung bzw. die Übernahme der notwendigen Schülerfahrkosten durch den öffentlichen Schulträger gilt im Grundschulbereich nach wie vor § 5 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO). Danach entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der zumutbare fußläufige Schulweg zur nächstgelegenen Schule in einfacher Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Die Erstattung von Schülerfahrkosten erfolgt nur in Höhe der Kosten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Nächstgelegene Schule im bisherigen Rechtssinne war die zuständige Schule des Schulbezirkes, unabhängig davon, ob eine andere Schule tatsächlich näher liegt. Künftig gibt es keine zuständige Schule, sondern nur noch die nächstgelegene, zu der ein Aufnahmeanspruch besteht.

Nächstgelegene Schule ist gem. § 9 Abs. 1 SchfkVO die Schule der gewählten Schulart und der gewählten Schulform, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

4. Verfahren

Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für das kommende Schuljahr wurde mit den Grundschulen im Rahmen einer Schulleiterbesprechung am 13.08.2007 abgestimmt. Der Ausschuss wird hierüber in der Sitzung informiert. Die Eltern werden Ende September umfassend schriftlich informiert.